

Beilage XXXII.

Bericht

des Gemeinde-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Troy und Genossen in Angelegenheit der Evidenthaltung des Lastenstandes in den Gemeinden.

Hoher Landtag!

Der vorliegende Antrag verlangt die Intervention der Landesvertretung durch den Landes-Ausschuß zum Zwecke der Evidenthaltung des Grundlastenstandes in den Gemeinden, und in der Begründung desselben werden gewisse Andeutungen gegeben, in welcher Form man ein Zusammenwirken von Gerichtsbehörden als Realinstanzen und den Gemeinden zur Erreichung dieses Zweckes in Aussicht nehmen könnte.

Die Sache selbst, um die es sich hier handelt, ist insoweit nicht neu, als die Frage einer Verbesserung oder Ergänzung der in Vorarlberg bestehenden Einrichtung des Verfachbuches schon seit Jahren die hohe Landesvertretung beschäftigt hat. Gerade diese Bemühungen zu einer zeitgemäßen Reform des Realkreditwesens haben bekanntlich zu der mit dem System des Verfachbuches absolut nothwendigen Hypotheken-Erneuerung geführt, welche nun durchgeführt ist, und womit unter Einem auch die vollständige Einführung des neuen, und die Auflassung des alten Grundkatasters vollzogen werden konnte.

Mit der Absicht, eine zeitgemäße Reform unseres Realkreditwesens vorzubereiten, ist denn auch die Geschäftsführung und Verbuchung bei den Gemeinde-Identifizierungs-Commissionen bei Durchführung der Hypotheken-Erneuerung so eingerichtet worden, daß derselben eine vollständige, übersichtliche Zusammenstellung ihres Grundbesitz-Lastenstandes möglich war. Obschon also keinerlei gesetzliche Vorschriften hiefür bestanden oder bestehen können, hat sich mit dem Abschlusse des Hypotheken-Erneuerungs-Geschäftes fast allgemein das Bedürfnis geregt, die nun beendete mühevollen Arbeit für die Zukunft dadurch fruchtbar zu machen, daß der nun erhobene Grundlastenstand an Hypotheken in Evidenz gehalten werde. Alle jene, welche an den Arbeiten der Hypotheken-Erneuerung mitgewirkt, wissen aus persönlicher Wahrnehmung, wie fest dieser Gedanke in den Gemeinden Wurzel gefaßt

hat. Auch die praktische Durchführung denkt man sich ausnahmslos als eine Aufgabe der Gemeinde, deren Lösung durch eine Mitwirkung der k. k. Bezirksgerichte, ohne die Agenden der letzteren zu erschweren oder zu vermehren, möglich wäre.

Ohne die Landtagsession abzuwarten, haben daher die Gemeinden des Gerichtsbezirkes Bregenz sich über die nächstliegenden Maßnahmen bereits geeinigt, sich das Formulare eines sich an das sog. Hauptoperat anschließenden Lastenbuches festgestellt, und es sind in den einzelnen Gemeinden die Arbeiten bereits begonnen.

Die erste derselben kann die Gemeinde selbst besorgen, denn sie besteht lediglich in der genauen Uebertragung der auf Grund der Hypotheken-Anmeldungen in das Einlaufsprotokoll der Gemeinde-Identifizierungs-Commissionen an aufgenommenen Hypotheken nach der Zeit ihrer Entstehung geordnet.

Die weitere Arbeit aber besteht in der Erhebung aller vom 1. Juli 1887 an zur gerichtlichen Verfachung gelangten Belastungen und Entlastungen des Grund- und Hausbesitzes jeder Gemeinde, die ebenfalls im Lastenbuche eingetragen sind. Diese Aufgabe nun können die Gemeinden nur bei Mitwirkung der k. k. Bezirksgerichte erfüllen, wenn letztere nämlich jeder Gemeinde den zu diesen Erhebungen nothwendigen Zutritt zum Verfachbuche gewähren, oder in einer andern Weise die bezüglichen Daten zugänglich machen, wie beispielsweise in der Motivirung des Antrages angedeutet wird. Die Art und Weise, wie eine solche Mitwirkung der k. k. Bezirksgerichte als Realinstanzen bei der Aufgabe der Gemeinde zur Evidenthaltung des Lastenstandes gestaltet werden könnte, wird Gegenstand der Verhandlung sein müssen zwischen dem Landes-Ausschusse und den Bezirksgerichten, resp. dem k. k. Oberlandesgerichte als deren vorgesezte Behörde.

Was die Sache selbst anbelangt, so wird die Wichtigkeit einer Evidenthaltung des Grundbesitzstandes wie des Lastenstandes wohl nicht in Abrede gestellt werden können. Was erstere betrifft, hat das hohe k. k. Justizministerium dem Wunsche der hohen Landesvertretung entsprechend, mit Erlaß vom 31. Jänner 1888 Zl. 1619 jene Verfügungen getroffen, die eine Evidenthaltung des Grundbesitzstandes seitens der Gemeinden ermöglichen. Es werden nämlich in Folge dessen die Besitzveränderungen den Gemeinden periodisch mitgetheilt. Zweifelsohne wird eine hohe Regierung auch zur Evidenthaltung des Lastenstandes die Hand bieten, umso mehr wenn die Gemeinden selbst sich dieser Aufgabe unterziehen und nur ein förderliches Entgegenkommen der k. k. Gerichte in Anspruch nehmen, ohne denselben hiedurch Arbeit oder irgendwelche Verantwortlichkeit auflegen zu wollen.

Die Aufgabe, welche eine solche Gemeinde sich damit selbst auferlegt, ist keine leichte. Gesetzlich dürfte ihr eine solche wohl nicht als obligat übertragen werden. Die Frage, ob wohl alle Gemeinden sie zu lösen vermögen, ist berechtigt. Doch dürfen solche Bedenken hier nicht abhalten. Im Falle des Mißlingens wäre immerhin ein wesentlicher Nachtheil nicht zu befürchten. Wohl aber stellt das Gelingen sehr wesentliche Vortheile in Aussicht. Schon die Evidenthaltung des Besitzstandes und damit die Einhaltung der Ordnung im Steuerwesen wie in den übrigen Agenden, die irgendwie die Gemeinden betreffen, liegt ganz wesentlich im Interesse einer Gemeinde, denn diese leidet am meisten unter den Folgen der Unordnung. Ebenso würde die Evidenthaltung des Lastenstandes für sie von großem Werthe sein und würde ihr die Erfüllung mancher Aufgaben wesentlich erleichtern. Insbesondere aber würde eine solche Einrichtung, einmal eingeführt, eine wichtige Ergänzung unseres Verfachbuches, eine ganz wesentliche Befestigung des Realkredites in einer Gemeinde, einen wirklichen Fortschritt auf diesem Gebiete bedeuten und auf das Gemeindeleben überhaupt günstig zurückwirken. Der Umstand, daß eine solche Einrichtung in der Gemeinde das Zusammenwirken der Behörden mit den ortskundigen Organen der Gemeinde naturgemäß herstellt, wird deren Kredit bei der Bevölkerung begründen und erhalten können. Gerade dieser Umstand dürfte auch der Grund sein, daß das Bestreben der Gemeinden, diese Einrichtung zu schaffen, sich so entschieden geltend macht und hier keine Mittel gescheut werden, um den Zweck zu erreichen.

Der Gemeinde-Ausschuß ist daher der Ansicht, es werde der hohe Landtag sich bestimmt finden,

die Intention des vorliegenden Antrages nach Kräften zu unterstützen und stellt daher im Wesentlichen conform mit demselben den

Antrag:

„Es sei der Landes-Ausschuß zu beauftragen, im Sinne dieses Berichtes dahin zu wirken, daß im Anschlusse an die nun beendete Hypotheken-Erneuerung nebst der Evidenthaltung des Grundbesitzstandes, auch die Evidenthaltung des Lastenstandes den einzelnen Gemeinden ermöglicht werde.“

Bregenz den 24. Oktober 1889.

Martin Thurnher,
Obmann = Stellvertreter.

Johann Kohler,
Berichterstatter.

